



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein St. Michael Helte
Sitz des Vereins ist Meppen, Ortsteil Helte.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinsame Förderung sowie das Betreiben des Schießsportes.
Der Verein veranstaltet und fördert hierfür geeignete sportliche Übungen und Leistungen aller Art. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Pflege von Schießsportanlagen und deren Nutzung durch die Vereinsmitglieder.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein hat weder politische oder konfessionelle noch wirtschaftliche Ziele und ist nur auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelbeschaffung zur Förderung und Erreichung des Vereinszwecks

Um den Schießsport zu fördern und zu betreiben, werden zur Mittelbeschaffung unter anderem alljährlich das Schützenfest als echtes Volksfest sowie verschiedene Jugendveranstaltungen durchgeführt.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine schriftliche Eintrittserklärung abgibt. Ferner können Jugendliche von 16 - 18 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils auf der Generalversammlung festgesetzt werden kann.
3. Die Ehefrauen/Die Ehemänner der verstorbenen Mitglieder genießen bei Veranstaltungen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei freiwilligem Austritt, der schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss,
 - b) durch Ausschluss.Ausgeschlossen werden kann:
 - a) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt,
 - b) wer gegen die Satzung verstößt,
 - c) wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
 - d) wer trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss in der Generalversammlung.

§ 9 Ansprüche der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat an allen Schützenfesttagen uneingeschränkt Zutritt zu den Veranstaltungen.

2. Das gleiche gilt für den Partner der Mitglieder.
3. Die Höhe eines eventuellen Eintrittsgeldes wird wie beim Jahresbeitrag auf der Generalversammlung festgesetzt.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle übrigen Mitglieder.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 12 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Schießwart
6. dem Kommandeur
7. dem Hauptmann
8. dem stellvertretenden Kassierer
9. dem amtierenden König

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre. Bei mehreren Vorschlägen muss auf Antrag geheim (durch Zettelwahl) entschieden werden. Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren, über die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sich in Abständen von der jeweiligen Vermögenslage des Vereins Kenntnis zu verschaffen. Vor jeder Generalversammlung hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Generalversammlung

In jedem Jahr soll mindestens eine Generalversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden 8 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung einzuberufen ist.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören die Entgegennahme und die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Jahres, die Entlastung des Vorstandes und die Vorstandswahlen, sowie Satzungsänderungen, soweit erforderlich. Über die Generalversammlung soll ein Protokoll geführt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder demselben zustimmen. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder notwendig. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins muss jedoch anwesend sein.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kirchengemeinde Bokeloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Meppen-Helte, den 17.11.2023

1. Vorsitzender

Kassierer